

ZH_OBERGERICHT LB210053 vom 8. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB210053

FR: ZH_OBERGERICHT LB210053 du 8 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LB210053 del 8 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 3. Februar 2020 sowie unter Beilage der Klagebewilligung vom 30. Oktober 2019 machte der Kläger die Klage am 4. Februar 2020 bei der Vorinstanz rechtshängig (Urk. 1 und 2). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 73 S. 2 f.). Am 14. September 2021 erliess diese den eingangs zitierten Entscheid (Urk. 70 = Urk. 73). Dagegen erhob der Kläger am 21. Oktober 2021 rechtzeitig Berufung (Urk. 71/1 i.V.m. Urk. 72). Innert der ihm mit Verfügung vom 4. November 2021 angesetzten Frist leistete der Kläger den Kostenvorschuss von Fr. 18'500.– (Urk. 75 und 80). Mit Eingabe vom 8. November 2021 stellte der Beklagte ein Gesuch um Sicherstellung der Parteientschädigung (Urk. 76).

E. 2

Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-71). Da sich die Berufung sofort als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). III. 1. Die Rechtsmittelvoraussetzungen sind erfüllt. Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit, deren Streitwert Fr. 10'000.– übersteigt (Art. 308 Abs. 2 ZPO) und die nicht unter einen Ausnahmetatbestand gemäss Art. 309 ZPO fällt. Sie wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 Abs. 1 und Art. 142 f. ZPO; Urk. 71/1), und der vor Vorinstanz unterlegene Kläger ist zu deren Erhebung legitimiert. Unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Berufungsanträge und Begründung (dazu nachstehend, E. III./2. f.) ist auf die Berufung einzutreten. Der Berufungsentscheid kann aufgrund der Akten ergehen.

- 5 -

E. 2.1

In der Berufungsschrift sind Berufungsanträge zu stellen. Mit den Anträgen ist bestimmt zu erklären, welche Änderungen im Dispositiv des angefochtenen Entscheids verlangt werden. Die Berufungsanträge sind so zu formulieren, dass sie bei Gutheissung der Berufung zum Urteil erhoben werden können. Aufgrund der reformatorischen Wirkung der Berufung genügt es nicht, nur die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung an die Vorinstanz zu verlangen. Vielmehr muss neben dem Aufhebungsantrag ein Antrag zur Sache gestellt werden. Die auf Geldzahlung gerichteten Berufungsanträge sind zu beziffern (BGE 137 III 617 ff.). Ein blosser Aufhebungsantrag verbunden mit einem Rückweisungsantrag, aber ohne Antrag zur Sache, kommt nur dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz wegen fehlender Spruchreife nur kassatorisch entscheiden kann (Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 16, 20 m.w.H.; BSK ZPO-Spühler, Art. 311 N 12; ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 34). Eine Rückweisung an die erste

Instanz hat indes grundsätzlich die Ausnahme zu bleiben (Art. 318 Abs. 1 ZPO; Botschaft vom 28. Juni 2006 zur ZPO, BBl 2006 7376 Ziff. 5.23.1). Für die Prüfung, ob hinreichende Anträge vorliegen, ist neben den formellen Anträgen auf die Ausführungen in der Berufungsbegründung abzustellen (Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 26). Fehlt es an genügenden Berufungsanträgen, ist auf die Berufung nicht einzutreten; eine Nachfrist darf nicht angesetzt werden (ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 35 m.w.H.; BSK ZPO-Spühler, Art. 311 N 3).

E. 2.2

Der Hauptantrag des Klägers in der Berufung lautet auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung. Einen Antrag in der Sache stellt er nur als Eventualantrag. Er begründet dies damit, dass ein wesentlicher Teil der Klage - also die materielle Begründetheit - nicht beurteilt worden sei. Sollte sich der Prozess wider Erwarten als spruchreif erweisen, so sei die Klage antragsgemäss im Sinn des Eventualstandpunkts gutzuheissen (Urk. 72 Rz 45 f.). Ob die Rechtsmittelinstanz selbst über die Sache entscheiden kann oder einen Rückweisungsentscheid fällen muss, zeigt sich erst im Laufe des Berufungsverfahrens. Es erscheint daher zulässig, wie vor-

- 6 - liegend primär die Rückweisung und bloss subsidiär die Ausfällung eines reformatorischen Entscheids zu verlangen (ZPO-Rechtsmittel-Kunz, Art. 311 N 70). 3.1 Die Berufung ist gemäss Art. 311 ZPO zu begründen. Sie muss - im Gegensatz zur Klageschrift - nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten (ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 36). Es ist darzulegen, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten fehlerhaft sein soll. Dazu sind in der Berufungsschrift die zur Begründung der Berufungsanträge wesentlichen Argumente vorzutragen. Dies setzt voraus, dass - unter Vorbehalt des Novenrechts - mittels klarer Verweisungen auf die Ausführungen vor Vorinstanz aufgezeigt wird, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden, und die Aktenstücke bezeichnet werden, auf denen die Kritik beruht. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und Rechtsschriften des vorinstanzlichen Verfahrens zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Den gesetzlichen Begründungsanforderungen ist weder durch eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch durch eine neuerliche Darstellung der Sach- und Rechtslage Genüge getan, welche nicht darauf eingeht, was vor Vorinstanz vorgebracht und von dieser erwogen worden ist (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2; BGer 4A_382/2015 vom

E. 4

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO können im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) nur noch berücksichtigt werden, wenn sie kumulativ ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Dabei hat, wer sich auf (unechte) Noven beruft, deren Zulässigkeit darzutun und ihre Voraussetzungen notwendigenfalls zu beweisen (BGE 143 III 42 E. 4.1; BGer 5A_86/2016 vom

E. 5

Nicht gefolgt werden kann dem Kläger, dass der Beklagte in seiner E-Mail vom 3. November 2009 anerkenne, dem Kläger USD 400'000.00 zu schulden, woraus sich ergebe,

dass der Kaufpreis USD 1'900'000.00 betragen habe (Urk.

- 12 - 72 Rz 38). Genannt wird in der besagten E-Mail einzig die Zahl von 400k (wobei zu vermuten ist, dass "1k" wohl für die Zahl 1000 steht, was der Kläger aber nicht dartut), und der Beklagte spricht nicht in der Ich-Form, sondern im Plural von mehreren Personen ("So our balance will come back to 400k that we owe you."). Wer und was damit genau gemeint ist, erschliesst sich nicht. Damit lässt sich weder der behauptete mündliche Vertragsabschluss zwischen Kläger und Beklagtem substantiieren, noch etwas hinsichtlich des Kaufpreises ableiten.

E. 6

Es trifft auch nicht zu, dass das Kaufobjekt einfach zu eruieren sei (Urk. 72 Rz 39). Es kann dazu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 73 S. 13 E. IV./2.5), mit welchen sich der Kläger nicht auseinandersetzt. Die Angaben des Klägers zum konkreten Vertragsinhalt waren vor Vorinstanz sehr vage. Die Vorinstanz stellte lediglich Vermutungen an, welche Aktien genau gemeint sein könnten. Es genügt nicht, im Berufungsverfahren mit neuen Behauptungen die vorinstanzlichen Vermutungen zu bestätigen, um den konkreten Vertragsinhalt als vor Vorinstanz substantiiert behauptet darzustellen.

E. 7

Entgegen dem Dafürhalten des Klägers (Urk. 72 Rz 41) hat die Vorinstanz sodann zu Recht festgehalten, es sei umstritten, ob ein Vertrag zustande gekommen sei. Der Beklagte hat explizit bestritten, dass jemals ein Vertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestanden hat (Urk. 30 Rz 41). Er machte geltend, das Vorbringen des Klägers sei ungenügend substantiiert. Dieser bringe nicht substantiiert vor, wann und wo die mündliche Vereinbarung angeblich geschlossen worden sei (Urk. 63 Rz 5). Der Kläger irrt, wenn er davon ausgeht, dass die Umstände, wann genau und bei welcher Gelegenheit der Vertrag abgeschlossen worden sein soll, aufgrund welcher Kriterien man sich auf den Kaufpreis von USD 1'900'000.00 geeinigt habe, um welche und wie viele Aktien es sich gehandelt haben soll oder per welches Datum eine Zahlung des Käufers vereinbart worden war, bloss sekundäre Elemente betreffen, die für die Frage des Vertragsschlusses irrelevant seien (Urk. 72 Rz 41). Das gleiche gilt für jene Umstände, die der Kläger als reine Nebenschauplätze bezeichnet (Urk. 72 Rz 42 f.; wann die Vereinbarung getroffen wurde, ob mündlich oder schriftlich, ob per Tele-

- 13 - fon, E-Mail oder während Sitzungen). Zutreffend hat die Vorinstanz erwogen, es sei an der Person, welcher die Beweislast obliege (vorliegend der Kläger, vgl. Art.

E. 8

Da es an einer gehörigen Substantiierung des behaupteten Vertragsschlusses fehlt, hat die Vorinstanz die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger vermag mit seinen Rügen nicht durchzudringen. Die Berufung ist abzuweisen und das angefochtene Urteil ist zu bestätigen.

- 14 - V. 1. Der Streitwert der Berufung beträgt USD 400'000.–, was im Zeitpunkt der Klageeinleitung Fr. 388'010.– entsprach. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 12'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Entgegen dem Dafürhalten des Klägers (Urk. 72 Rz 48) handelt es sich vorliegend

nicht um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 114 lit. c ZPO, deren Entscheidungsverfahren kostenlos ist. 2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Zwar hat der Beklagte mit Eingabe vom 8. November 2021 ein Gesuch um Sicherstellung der Parteientschädigung gestellt (Urk. 76). Eine Parteientschädigung für die Ausarbeitung dieses Gesuchs ist ihm jedoch nicht zuzusprechen, weil er zum einen den Aufwand durch seine Gesuchstellung selbst veranlasst hat und zum anderen der Aufwand zur Erstellung der Eingabe vom 8. November 2021 zur Wahrung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung nicht notwendig gewesen wäre. So hätte – vor der Ansetzung einer Frist zur Berufungsantwort – anstelle eines begründeten Gesuchs die blosser Mitteilung genügt, dass er im Falle der Einholung einer Berufungsantwort ein Sicherstellungsgesuch stelle (vgl. BGE 141 III 554 E. 2.5.2; OGer ZH LA180024-O / LA180025-O vom 13.11.2018, E. IV.2.2). 3. Das Sicherstellungsgesuch wird wegen des fehlenden Anspruchs auf Parteientschädigung gegenstandslos. Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch des Beklagten um Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

- 15 - 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichtes Meilen im ordentlichen Verfahren vom 14. September 2021 bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 12'000.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. 4. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Doppel von Urk. 76 und Urk. 78-79/2, an den Beklagten unter Beilage des Doppels von Urk. 72, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 16 - Zürich, 8. Dezember 2021 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. D. Scherrer lic. iur. S. Notz versandt am: ya

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.